VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

Nummer	Titel	Sei
57/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	50
	Resolution A	50
	Resolution B	50
57/278	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	50
57/279	Reform des Beschaffungswesens	50
57/280	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005	50
57/281	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal	51
57/282	Programmplanung	51
57/283	Konferenzplanung	51
57/284	Gemeinsame Inspektionsgruppe	51
	A. Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	51
	B. Stärkung der Aufsichtsfunktion der beschlussfassenden Organe: Struktur, Arbeitsmethoden und Verfahrensweisen für die Behandlung von Aufsichtsberichten	51
57/285	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	51
57/286	Pensionssystem der Vereinten Nationen	51
57/287	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste	52
	A. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste	52
	B. Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen	52
57/288	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	52
57/289	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	52
57/290	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	52
57/291	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	52
57/292	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	53
57/293	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	53
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003	53
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2002-2003	53
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2003	53

RESOLUTIONEN 57/4 A und B

57/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Resolution A

Verabschiedet auf der 20. Plenarsitzung am 27. September 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/429, Ziffer 7)¹.

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999.

nach Behandlung des Schreibens des Amtierenden Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Juni 2002 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 21. Juni 2002 betreffend die Empfehlungen dieses Ausschusses zu Anträgen auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen²,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

- 1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;
- 2. stimmt darin überein, dass die Tatsache, dass Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, die Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia und Tadschikistan nicht den vollen Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;
- 3. beschließt, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, der Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia und Tadschikistan die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2003 gestattet wird;
- 4. beschließt außerdem, unter Begrüßung der Zusagen und Garantien des Ständigen Vertreters Burundis bei den Vereinten Nationen, Burundi bis zur nächsten Arbeitstagung des Beitragsausschusses, die ab dem 2. Juni 2003 stattfinden wird, die Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung zu gestatten.

Resolution B

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/429/Add.1, Ziffer 6)³.

В

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/217 vom 23. Dezember 1992, 55/5 B vom 23. Dezember 2000, 56/240 E vom 27. März 2002, 56/243 A vom 24. Dezember 2001, 56/243 B vom 27. März 2002, 57/1 vom 10. September 2002 und 57/3 vom 27. September 2002,

sowie unter Hinweis auf Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine zweiundsechzigste Tagung⁴,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen⁵ und die mehrjährigen Zahlungspläne⁶,

ferner nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung⁷,

unter Begrüßung der Aufnahme der Schweiz und Timor-Lestes in die Vereinten Nationen,

Mehrjährige Zahlungspläne

- 1. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 17 bis 23 des Berichts des Beitragsausschusses betreffend die mehrjährigen Zahlungspläne⁴ an;
- 2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um Schwierigkeiten für die Vereinten Nationen zu vermeiden;

Anträge von Mitgliedstaaten auf Änderung der Beiträge

- 3. *beschließt*, als Ad-hoc-Anpassung im Jahr 2003 den Beitragssatz Afghanistans auf 0,001 Prozent und den Beitragssatz Argentiniens auf 0,969 Prozent festzusetzen;
- 4. *ersucht* den Beitragsausschuss, die Kriterien für Adhoc-Anpassungen von Beitragssätzen gemäß Regel 160 der

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² A/C.5/56/46.

³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/57/11).

⁵ A/57/60.

⁶ A/57/65.

⁷ A/56/767.

Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Behandlung und Billigung durch die Versammlung näher zu bestimmen, um die Behandlung solcher Anpassungen weiter zu erleichtern;

- 5. *betont* die Notwendigkeit, sich um die Wahrung der Integrität des Beitragsschlüssels zu bemühen;
- 6. *stellt fest*, dass der Beschluss in Ziffer 3 keinen Präzedenzfall schafft und dass künftige Anträge von Mitgliedstaaten nach Regel 160 der Geschäftsordnung von Fall zu Fall geprüft werden;
- 7. stellt außerdem fest, dass sich dieser Beschluss nicht automatisch auf die Aufteilung der Ausgabenlast der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation auswirken soll;

Beitragsveranlagung neuer Mitgliedstaaten

- 8. *bekräftigt* die in ihrer Resolution 55/5 B gebilligte und gegenwärtig verwendete Methode zur Festlegung des Beitragsschlüssels;
- 9. *beschließt*, dass der Beitragssatz für die Schweiz, die am 10. September 2002 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für die Jahre 2002 und 2003 1,274 Prozent beträgt;
- 10. beschließt außerdem, dass der Beitragssatz für Timor-Leste, das am 27. September 2002 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für die Jahre 2002 und 2003 0,001 Prozent beträgt;
- 11. beschließt ferner, dass für die Berechnung der Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes zum ordentlichen Haushalt sowie zum Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und zum Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für das Jahr 2002 ein Zwölftel ihres jeweiligen Beitragssatzes für das Jahr 2002 je vollem Kalendermonat ihrer Mitgliedschaft zugrunde gelegt wird;
- 12. beschließt, dass der Schweiz ein entsprechender Anteil ihrer Veranlagung als Nichtmitgliedstaat für das Jahr 2002 gutgeschrieben wird;
- 13. beschließt außerdem, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Übrigen nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten;
- 14. *beschließt ferner*, dass die veranlagten Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Einklang mit

- Artikel 5.2 Buchstabe c der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;
- 15. *beschließt*, dass die Beitragssätze der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2003 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragstabelle hinzugefügt werden;
- 16. beschließt außerdem, dass die Vorauszahlungen der Schweiz und Timor-Lestes an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 5.8 der Finanzordnung durch Anwendung ihres Beitragssatzes für das Jahr 2002 auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung ihrer Beitragssätze in eine 100-Prozent-Tabelle für den Fonds für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 hinzugefügt werden;

Ausstehende veranlagte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien

17. beschließt, die Behandlung der Frage der ausstehenden veranlagten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

Sonstige Fragen

18. schließt sich den Empfehlungen des Beitragsausschusses in Ziffer 125 seines Berichts⁴ betreffend die Finanzierung der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 an.

RESOLUTION 57/278

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/639, Ziffer 7)⁸.

57/278. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A vom 23. Dezember 2000 und 55/220 B und C vom 12. April 2001,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 2001 endenden Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer über die Vereinten Nationen⁹, das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO¹⁰, die Universität der Vereinten Nationen¹¹, das Entwicklungsprogramm der Verein-

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/57/5), Bd. I und Korrigendum (A/57/5/Corr.1).

¹⁰ Ebd., Bd. III und Korrigendum (A/57/5/Corr.2).

¹¹ Ebd., Bd. IV und Korrigendum (A/57/5/Corr.3).

ten Nationen¹², das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen¹³, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁴, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen¹⁵, den vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds¹⁶, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁷, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹⁸, die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen¹⁹, den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle²⁰, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste²¹, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²², den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²³, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer²⁴, des ersten Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Vereinten Nationen²⁵ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶,

- 1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen *an*;
- 2. billigt die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ zu eigen;
- ¹² Ebd., Beilage 5A und Korrigendum (A/57/5/Add.1 und Corr.1).

- 3. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen;
- 4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und von der diesbezüglichen Erläuterung des Vorsitzenden des Rates und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Fertigstellung der Redaktions- und Übersetzungsarbeiten genügend Vorrang eingeräumt wird, sodass die Berichte der Generalversammlung unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel vorgelegt werden können;
- 5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Vereinten Nationen²⁵;
- 6. ersucht den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Lenkungsstrukturen, die Grundsätze und die Rechenschaftspflicht im gesamten System der Vereinten Nationen zu prüfen und Vorschläge zu dem künftigen Format der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und ihrer künftigen Behandlung durch die jeweiligen Exekutivräte und die Generalversammlung vorzulegen;
- 7. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass die Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in der überarbeiteten Informations- und Kommunikationstechnik-Strategie für die Vereinten Nationen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/239 vom 24. Dezember 2001 erbeten, umfassend berücksichtigt werden, bevor die Strategie von der Versammlung behandelt wird;
- 8. bittet den Generalsekretär, sich bei der Behandlung der vom Rat der Rechnungsprüfer benötigten Ressourcen für die Durchführung künftiger spezialisierter Prüfungen im Benehmen mit dem Rat der Rechnungsprüfer zu vergewissern, dass die Prüfungsgebühr angemessen ist, die Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen und im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 angemessene Empfehlungen abzugeben;
- 9. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda²² und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien²³ auch unter den die Finanzierung der Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/279

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/648, Ziffer 14)²⁷.

¹³ Ebd., Beilage 5B und Korrigendum (A/57/5/Add.2 und Corr.1).

¹⁴ Ebd., *Beilage 5C* und Korrigendum (A/57/5/Add.3 und Corr.1).

¹⁵ Ebd., *Beilage 5D* und Korrigendum (A/57/5/Add.4 und Corr.1).

¹⁶ Ebd., *Beilage 5E* und Korrigendum (A/57/5/Add.5 und Corr.1).

¹⁷ Ebd., *Beilage 5F* und Korrigendum (A/57/5/Add.6 und Corr.1).

¹⁸ Ebd., *Beilage 5G* und Korrigendum (A/57/5/Add.7 und Corr.1).

¹⁹ Ebd., *Beilage 5H* und Korrigendum (A/57/5/Add.8 und Corr.1).

²⁰ Ebd., *Beilage 5I* und Korrigendum (A/57/5/Add.9 und Corr.1).

²¹ Ebd., Beilage 5J und Korrigenda (A/57/5/Add.10 und Corr.1 und 2).

²² Ebd., Beilage 5K und Korrigenda (A/57/5/Add.11 und Corr.1-3).

²³ Ebd., *Beilage 5L* und Korrigendum (A/57/5/Add.12 und Corr.1).

²⁴ Siehe A/57/201.

²⁵ A/57/416.

²⁶ A/57/439.

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/279. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/214 B und 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 52/252 vom 8. September 1998, 53/204 und 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 54/14 vom 29. Oktober 1999 und 55/247 vom 12. April 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

hervorhebend, wie wichtig die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Vereinten Nationen ist,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸ sowie von den Bemerkungen und Stellungnahmen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹;
- 2. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die Behandlung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/247 zum Ausdruck gebrachten Anliegen;
- 3. begrüßt außerdem die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um in verschiedenen Städten, insbesondere in Entwicklungs- und Transformationsländern, Seminare über das Beschaffungswesen zu veranstalten, und legt ihm eindringlich nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken:
- 4. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen der Gemeinsamen Dienste betreffend die Verbesserung der Transparenz und die stärkere Harmonisierung der Beschaffungspraktiken und legt dem Generalsekretär und den Leitern der Fonds und Programme der Vereinten Nationen nahe, ihre diesbezügliche Arbeit fortzusetzen;
- 5. ersucht den Generalsekretär, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Beschaffungspraktiken zu verbessern, so auch durch die Vereinfachung des Registrierungsprozesses für Lieferanten, die bereits bei einem anderen Organ des Systems der Vereinten Nationen registriert sind, unter anderem unter Verwendung des Internet, und die Beschaffungsinformationen auf ihre jeweilige Internet-Seite zu stellen;
- 6. ersucht den Generalsekretär außerdem, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat dafür zu sorgen, dass Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformations-

ländern bei der Vergabe von Beschaffungsaufträgen mehr Chancen erhalten:

- 7. ersucht den Generalsekretär ferner, unter anderem durch die technische Bewertung von Lieferanten sicherzustellen, dass bei allen Lufttransporten der Vereinten Nationen und, soweit möglich, bei Gütertransporten die Flugsicherheitsnormen eingehalten werden;
- 8. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen und die angeschlossenen Fonds und Programme alle das Beschaffungswesen betreffenden Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste und des Rates der Rechnungsprüfer vollständig umsetzen, im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen:
- 9. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in Angelegenheiten, die mit Beschaffungstätigkeiten im Feld zusammenhängen, die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit beachtet, wenn sie die Beschaffungsabteilung berät;
- 10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über das Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht über die Gewährleistung der Flugsicherheitsnormen bei der Bereitstellung von Lufttransportdiensten, insbesondere im Luftfrachtbereich, für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen vorzulegen;
- 11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über alle weiteren Aspekte der Reform des Beschaffungswesens Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/280

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/648, Ziffer 14)³⁰.

57/280. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

²⁸ A/57/187.

²⁹ A/57/7/Add.1, Ziffern 2-9. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/253 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002 und 57/292 vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005³¹, der entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses³² und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

- 1. *billigt* die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses³² sowie die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³;
- 2. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:
- a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums:
- b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;
- c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;
- *d*) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;
- 3. erklärt außerdem erneut, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;
- 4. *erklärt ferner erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;
- 5. ersucht den Generalsekretär erneut, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 den Gesamtbetrag der Mittel anzugeben, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollten;

- 6. *stellt fest*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;
- 7. ersucht den Generalsekretär, in dem Rahmenentwurf des Haushaltsplans und in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans auch weiterhin Mittel für Ausgaben für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit zu veranschlagen, deren Verlängerung oder Genehmigung im Laufe des Zweijahreszeitraums zu erwarten ist;
- 8. ersucht den Generalsekretär außerdem, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 angemessene Mittel zu veranschlagen, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Bereitstellung ausreichender Konferenzbetreuungsdienste und anderer damit zusammenhängender Dienste möglichst gering zu halten, im Einklang mit ihren Resolutionen 56/254 D und 56/287, indem er sich insbesondere auf die Verbesserungen beim Management der Konferenzdienste stützt;
- 9. bittet den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 auf der Grundlage eines Voranschlags von 2,876 Milliarden US-Dollar auf der berichtigten Basis 2002-2003 zu erstellen:
- 10. *ersucht* den Generalsekretär, die im Einklang mit Resolution 56/239 vom 24. Dezember 2001 vorgeschlagene Informationstechnik-Strategie während der wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erneut vorzulegen;
- 11. beschließt, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zusätzlich zu dem Voranschlag einen Mittelansatz in Höhe von 29,8 Millionen Dollar für die Informationstechnik und die Infrastruktur der Räumlichkeiten der gemeinsamen Dienste zu erwägen, eingedenk der Stellungnahmen des Generalsekretärs in Ziffer 5 seines Berichts³¹;
- 12. *beschließt außerdem*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorsehen soll;
- 13. *beschließt ferner*, dass für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 folgende Prioritäten gelten:
- *a*) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
 - c) Entwicklung Afrikas;
 - d) Förderung der Menschenrechte;

³¹ A/57/85.

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16), Ziffern 25 und 26.

³³ Siehe A/57/636.

- *e*) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
 - f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
 - g) Abrüstung;
- *h*) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;
- 14. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht seiner als Anhalt dienenden Voranschläge im Rahmenentwurf des Haushaltsplans, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 die in Ziffer 13 genannten Prioritäten zu berücksichtigen;
- 15. beschließt, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 21,6 Millionen Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

RESOLUTION 57/281

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/603, Ziffer 6)³⁴.

57/281. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/234 vom 26. Juni 1998, 53/11 vom 26. Oktober 1998 und 53/218 vom 7. April 1999 sowie ihres Beschlusses 55/462 vom 12. April 2001,

nach Behandlung des Jahresberichts des Generalsekretärs über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶,

 $nimmt\ Kenntnis$ von dem Jahresbericht des Generalsekretärs 35 .

RESOLUTION 57/282

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/650, Ziffer 7)³⁷.

³⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsundfünfzigste Tagung, Beilage 7A* (A/56/7/Add.1-11), Anhang.

57/282. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000 und 56/253 vom 24. Dezember 2001,

nach Prüfung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Revisionen³⁸ des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005³⁹.

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine zweiundvierzigste Tagung⁴⁰,

sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Revisionen von Programm 1 (Politische Angelegenheiten) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002–2005⁴¹, des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2000–2001⁴², des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die verstärkte Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzipierung und –durchführung und in den programmatischen Handlungsrichtlinien⁴³ sowie der Mitteilung des Sekretariats⁴⁴ über ein neues Unterprogramm über Entwicklungsfinanzierung und Revisionen der entsprechenden Unterprogramme von Programm 7 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002–2005,

ferner nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses vom 15. Oktober 2002 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴⁵ und des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 31. Oktober 2002 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴⁶,

- 1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der zweiundvierzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴⁰;
- 2. *bekräftigt* die Rolle des Ausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;
- 3. *ersucht* den Ausschuss, die für die Ausarbeitung und das Format seiner Berichte geltenden Methoden auch künftig einzuhalten:

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁵ A/56/839.

 $^{^{37}}$ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁸ A/57/6 (Prog.1 und Corr.1, Prog. 2, 3, 5, 7-19 und 24-26).

³⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1).

⁴⁰ Ebd., Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16).

⁴¹ A/C.5/57/12.

⁴² A/57/62.

⁴³ Siehe A/57/68.

⁴⁴ A/C.5/57/19.

⁴⁵ A/C.5/57/17.

⁴⁶ A/C.5/57/20.

4. *legt* dem Ausschuss *nahe*, seine Erörterungen zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und -verfahren im Rahmen seines Mandats weiterzuführen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit und anhaltende Relevanz weiter zu steigern;

I

Revisionen des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005

- 1. *erklärt erneut*, dass der mittelfristige Plan die wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen ist und als Rahmen für die Aufstellung des folgenden Zweijahres-Programmhaushalts dient;
- 2. *bekräftigt* die Artikel 4.2, 4.13 und 5.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁴⁷ und ersucht den Generalsekretär, die volle Einhaltung dieser Artikel sicherzustellen;
- 3. billigt die vom Generalsekretär vorgelegten vorgeschlagenen Revisionen des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005³⁸ in der durch die entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴⁰ abgeänderten Fassung sowie die Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2002/39 vom 25. Oktober 2002;
- 4. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Ausschusses⁴⁸, der Generalsekretär möge Vorschläge für Revisionen von Programm 7 des mittelfristigen Plans vorlegen, um der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgenommenen Überprüfung der Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁹ sowie des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁵⁰ Rechnung zu tragen, und ersucht den Generalsekretär, diese Vorschläge über den Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

- 5. nimmt außerdem Kenntnis von der Empfehlung des Ausschusses⁵¹, der Generalsekretär möge Vorschläge für Revisionen von Programm 8 (Afrika: Neue Agenda für Entwicklung) des mittelfristigen Plans vorlegen, um der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgenommenen abschließenden Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren sowie allen anderen in Betracht kommenden Mandaten beschlussfassender Organe Rechnung zu tragen, und ersucht den Generalsekretär, diese Revisionen über den Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung der Versammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;
- 6. ersucht den Generalsekretär, eingedenk dessen, dass aus Zeitmangel weitere Revisionen des mittelfristigen Plans auf der siebenundfünfzigsten Tagung nicht möglich sind, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für die Programme 7 und 8 des mittelfristigen Plans in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Ausschusses auf seiner zweiundvierzigsten Tagung und anderen in Betracht kommenden Mandaten beschlussfassender Organe aufzustellen;

II

Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2000–2001

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2000-2001⁴²;
- 2. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵² bezüglich des Berichts des Generalsekretärs an;

Ш

Evaluierung

- 1. *unterstreicht*, wie wichtig und notwendig im Hinblick auf die Verbesserung und Stärkung der Programmausarbeitung und -ausführung eine weitere Verbesserung der Evaluierung und ihre Integration in den Programmplanungs-, Haushalts- und Überwachungszyklus ist;
- 2. billigt den folgenden Zeitplan für die eingehenden Evaluierungen, die dem Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner dreiundvierzigsten, vierundvierzigsten beziehungsweise fünfundvierzigsten Tagung vorzulegen sind: a) Seerecht und Meeresangelegenheiten, b) öffentliche Verwaltung, Finanzierung und Entwicklung und c) menschliche Siedlungen;

⁴⁷ ST/SGB/2000/8.

⁴⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16), Ziffern 107 und 108.

⁴⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolutionen 1 und 2.

⁵¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16), Ziffer 117.

⁵² Ebd., Ziffern 56-61.

- 3. *hebt hervor*, wie wichtig der Beitrag der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, zur Überprüfung der einschlägigen Evaluierungsempfehlungen ist;
- 4. wiederholt ihre Auffassung, dass die zuständigen zwischenstaatlichen Organe sowie der Wirtschafts- und Sozialrat und die Hauptausschüsse der Generalversammlung eine Prüfung der ihre Arbeit betreffenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in ihre Arbeitsprogramme aufnehmen und angemessene Maßnahmen ergreifen sollen;
- 5. *bedauert*, dass die zuständigen zwischenstaatlichen Organe die Evaluierungsempfehlungen des Ausschusses nicht geprüft haben;
- 6. *fordert* diese zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, die einschlägigen Evaluierungsempfehlungen wirksam zu prüfen, um ihre Behandlung durch den Fünften Ausschuss zu erleichtern;
- 7. billigt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses über die verstärkte Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzipierung und -durchführung und in den programmatischen Handlungsrichtlinien⁵³, über die eingehende Evaluierung des Unterprogramms für Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Unterprogramms Unterstützung und Koordinierung für den Rat⁵⁴, über die eingehende Evaluierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten⁵⁵, über die dreijährliche Überprüfung der Umsetzung der vom Ausschuss auf seiner neununddreißigsten Tagung abgebenen Empfehlungen über die eingehende Evaluierung des Abrüstungsprogramms⁵⁶ und über die dreijährliche Überprüfung der Umsetzung der vom Ausschuss auf seiner neununddreißigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen über die eingehende Evaluierung des Wahlhilfeprogramms⁵⁷;

IV

Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

- 1. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵⁸ zum Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktionen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen"⁵⁹ an;
- 2. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Gruppe, die Leiter der Organisationen mögen sicherstellen, dass das an den Disziplinaruntersuchungen beteiligte Leitungspersonal in der

Anwendung der festgelegten Normen und Verfahren für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen ausreichend geschult ist⁶⁰, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Programmleiter der Vereinten Nationen, die in zu Disziplinaruntersuchungen führende Vorfälle, Verbrechen oder Unregelmäßigkeiten verwickelt sind, in keiner Weise an der Durchführung dieser Untersuchungen beteiligt sind;

3. ersucht den Generalsekretär, die Praxis der Beteiligung von Programmleitern der Vereinten Nationen an Untersuchungsprozessen zu überprüfen, um ihre Unabhängigkeit im Hinblick auf ihre Verwaltungs- und Leitungsaufgaben sicherzustellen, und angemessene Leitlinien festzulegen, die die Praxis der internen Kontrolle berücksichtigen, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Weitere Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses

- 1. billigt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶¹ betreffend den Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2001⁶² sowie seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen⁶³ betreffend den Bericht des Generalsekretärs über die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika im Kontext der abschließenden Evaluierung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁶⁴;
- 2. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die künftige Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu unterbreiten;
- 3. betont, dass die interinstitutionelle Koordinierung im Managementbereich weiter verstärkt werden soll und empfiehlt, die diesbezüglichen Fortschritte in den künftigen Berichten des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 57/283

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/651, Ziffer 7)⁶⁵.

⁵³ Ebd., Ziffern 253-259.

⁵⁴ Ebd., Ziffern 271-274.

⁵⁵ Ebd., Ziffern 289 und 290.

⁵⁶ Ebd., Ziffern 297 und 298.

⁵⁷ Ebd., Ziffern 305 und 306.

⁵⁸ Ebd., Ziffern 356 und 357.

⁵⁹ Siehe A/56/282.

⁶⁰ Ebd., Empfehlung 2.

⁶¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16), Ziffern 316-323.

⁶² E/2002/55.

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16), Ziffern 334-338.

⁶⁴ E/AC.51/2002/8.

 $^{^{65}}$ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/283. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002 und 56/287 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses⁶⁶ und der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs⁶⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

- 1. *billigt* den Entwurf des revidierten Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2003 in der in dem Anhang zu dem Bericht des Konferenzausschusses⁶⁶ enthaltenen Form;
- 2. ermächtigt den Konferenzausschuss, im Konferenzund Sitzungskalender für 2003 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;
- 3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Veränderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;
- 4. *beschlieβt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen;
- 5. beschließt außerdem, die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Konferenzplanung⁶⁹ sowie über die Verbesserung der Leistungen der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste⁷⁰ wieder aufzunehmen, um Beschlüsse dazu zu fassen.

RESOLUTIONEN 57/284 A und B

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/640, Ziffer 6)⁷¹.

57/284. Gemeinsame Inspektionsgruppe

A

BERICHTE DER GEMEINSAMEN INSPEKTIONSGRUPPE

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000 und 56/245 vom 24. Dezember 2001,

- 1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2001⁷²;
- 2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2002⁷³:
- 3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vorläufigen Liste möglicher Berichte für das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2003 und danach⁷⁴;
- 4. *nimmt insbesondere davon Kenntnis*, dass, wie schon in der vorläufigen Liste möglicher Berichte für das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2003 und danach vermerkt und vom Vorsitzenden der Gruppe bekräftigt, die vorläufige Liste provisorischen Charakter hat und die Gruppe nicht unbedingt dazu verpflichtet, diese Themen aufzugreifen;
- 5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁷⁵;
- 6. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Frist für die Vorlage ihrer Stellungnahmen, wie in Artikel 11 Absatz 4 *d*) und *e*) der Satzung der Gruppe vorgesehen, strikt einzuhalten:
- 7. erklärt erneut, dass die Gruppe bei ihrer Arbeit den Schwerpunkt auf sorgfältig definierte und zeitgerechte Themen von hoher Priorität legen und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen benennen muss, die darauf abzielen, der Generalversammlung und den anderen beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;
- 8. *hebt hervor*, dass die Gruppe der Ausarbeitung stärker evaluierungsorientierter Berichte besondere Aufmerksamkeit widmen muss;

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 32 und Korrigendum (A/57/32 und Corr.1).

⁶⁷ A/56/901, A/57/228 und Add.1 und 2, A/57/289 und A/C.5/56/37.

⁶⁸ A/57/472.

⁶⁹ A/57/228 und Add.1 und 2.

⁷⁰ A/57/289.

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

 $^{^{72}}$ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/57/34).

⁷³ A/57/61.

⁷⁴ A/57/321.

⁷⁵ A/57/327.

- 9. bittet die Gruppe, die Präsidien der beschlussfassenden Organe und die betreffenden Sekretariate, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Berichte der Gruppe den beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen vorgelegt werden und dass diese Organe konkrete Beschlüsse zu den in den Berichten enthaltenen Empfehlungen fassen;
- 10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Gruppe unternimmt, um die in den Ziffern 24 und 25 ihres Berichts für 2001⁷² beschriebenen Weiterverfolgungsmechanismen einzusetzen und so sicherzustellen, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe systematisch verfolgt wird;
- 11. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 27 bis 32 des Berichts der Gruppe enthaltenen Informationen in Bezug auf das geplante neue Verfahren für die Behandlung der Stellungnahmen der teilnehmenden Organisationen zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe und bittet die Gruppe, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung detaillierte Informationen über das neue Verfahren im Vergleich zu dem gegenwärtigen Verfahren samt den diesbezüglichen Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;
- 12. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, sofern noch nicht geschehen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung des Systems der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe und die Beschlussfassung darüber zu erleichtern, und bittet die zuständigen beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen;
- 13. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der anderen teilnehmenden Organisationen zur Kenntnis zu bringen;
- 14. *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung im Rahmen ihres nächsten Jahresberichts über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

В

STÄRKUNG DER AUFSICHTSFUNKTION DER BESCHLUSSFASSEN-DEN ORGANE: STRUKTUR, ARBEITSMETHODEN UND VER-FAHRENSWEISEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON AUFSICHTS-BERICHTEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Stärkung der Aufsichtsfunktion der beschlussfassenden Organe: Struktur, Arbeitsmethoden und Verfahrensweisen für die Behandlung von Aufsichtsberichten"⁷⁶ und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Na-

⁷⁶ Siehe A/57/58.

tionen⁷⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Stärkung der Aufsichtsfunktion der beschlussfassenden Organe: Struktur, Arbeitsmethoden und Verfahrensweisen für die Behandlung von Aufsichtsberichten"⁷⁶ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁷⁷:
- 2. schließt sich den Bemerkungen und Auffassungen in den Ziffern 9 bis 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ an;
- 3. *bekräftigt* ihren in Ziffer 5 ihrer Resolution 50/233 enthaltenen Beschluss, die themenbezogenen Berichte der Gruppe unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu behandeln.

RESOLUTION 57/285

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/652, Ziffer 7)⁷⁹.

57/285. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2002⁸⁰ und der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission⁸¹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

⁷⁷ Siehe A/57/58/Add.1.

⁷⁸ A/57/434.

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/57/30).

⁸¹ A/57/450 und Corr.1 und 2.

in Bekräftigung der Satzung der Kommission und der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2002⁸⁰;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

A. Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998 und 55/223 vom 23. Dezember 2000,

- 1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Fortschritten, die die Kommission bei der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems im Kontext des genehmigten Rahmens für das Personalmanagement erzielt hat;
- 2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 39 und 60 ihres Berichts⁸⁰;
- 3. bittet die Kommission, alle von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen zur Überprüfung des Besoldungsund Sozialleistungssystems gebührend zu berücksichtigen, eingedenk dessen, dass jeder diesbezügliche Vorschlag darauf abzielen soll, die Wirksamkeit und die Effizienz der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erhöhen, in Übereinstimmung mit den in Ziffer 12 des Berichts der Kommission⁸⁰ enthaltenen Grundsätzen;
- 4. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission die Frage der Vertragsregelungen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen prüfen wird, eingedenk dessen, dass diese Frage eng mit der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems verknüpft ist;
- 5. ersucht die Kommission, den Beschluss in Ziffer 80 ihres Berichts⁸⁰ zu überprüfen, namentlich die Frage, ob die Einführung eines höheren Führungskaders im Rahmen der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystem behandelt werden soll, da die Generalversammlung beabsichtigt, die Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu prüfen;
- 6. *stellt fest*, dass für den vorgeschlagenen höheren Führungskader kein spezielles Besoldungs- und Sozialleistungspaket erforderlich wäre, wie aus Ziffer 80 des Berichts der Kommission hervorgeht;
- 7. *ersucht* die Kommission, bei ihrer Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems die Besoldungsgruppen-Äquivalenzen zwischen den Vereinten Nationen und dem

öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten nach dem neuen Hauptbewertungsmaßstab zu überprüfen und dabei die Stellenstruktur der Vereinten Nationen und der Bundesregierung der Vereinigten Staaten voll zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

B. Mobilität

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, in der die Generalversammlung die Kommission ersuchte, die Frage der Mobilität und ihrer Auswirkungen auf die Laufbahnförderung von Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen umfassend zu überprüfen,

nimmt Kenntnis von der Ziffer 92 des Berichts der Kommission⁸⁰ und ersucht in diesem Zusammenhang die Kommission, diesen Bereich weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

C. Gemeinsame Personalabgabetabelle

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/225 vom 23. Dezember 1993 und 51/216,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 96 ihres Berichts⁸⁰:

D. Gefahrenzulage

ersucht die Kommission, ihren die Gefahrenzulage betreffenden Beschluss zu überdenken und dabei alle von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

E. Überprüfung der Höhe der Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 und 52/216,

- 1. *billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in sieben Ländern oder Währungsgebieten sowie andere Empfehlungen in Bezug auf die Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie in Ziffer 141 und in Anhang V des Berichts der Kommission⁸⁰ festgelegt;
- 2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 142 und 143 ihres Berichts;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen

A. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge und Grund/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.C Ziffer 3 ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, Abschnitt II.B ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, Abschnitt I.C ihrer Resolution 51/216, Abschnitt I.B ihrer Resolutionen 52/216,

53/209 und 54/238 vom 23. Dezember 1999, Abschnitt II.C ihrer Resolution 55/223 und Abschnitt II.A ihrer Resolution 56/244 vom 24. Dezember 2001,

- 1. *stellt fest*, dass die Nettobesoldungsmarge, die die Differenz zwischen der Besoldung bei den Vereinten Nationen und derjenigen des Vergleichsstaatsdiensts wiedergibt, 9,3 Prozent für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 beträgt, wie aus Anhang III des Berichts der Kommission⁸⁰ hervorgeht;
- 2. bekräftigt, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;
- 3. *ersucht* die Kommission, die Angelegenheit weiter zu überprüfen, mit dem Ziel, die Marge mit der Zeit wieder auf ihren Mittelwert zu bringen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung des Noblemaire-Prinzips über das Ergebnis dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;
- 4. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen;
- 5. begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission unternimmt, um die Leistungen und die Rechenschaftslegung, vor allem auf den höheren Rangebenen, im gesamten Gemeinsamen System zu verbessern, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Leistung und die Produktivität bei der Festlegung des Besoldungsniveaus stärker berücksichtigt werden können;
- 6. *ersucht* die Kommission, bei ihrer Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems zu bedenken, dass die Leistungsmanagementsysteme fair und transparent sein müssen;
- 7. *ersucht* die Kommission *erneut*, im Rahmen der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems die bestehende Verknüpfung zwischen der Grund-/Mindestgehaltstabelle und der Mobilitäts- und Erschwerniszulage zu überprüfen;

B. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis nahm, dass die Kommission die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

schließt sich den Empfehlungen der Kommission in Ziffer 182 ihres Berichts⁸⁰ an:

Ш

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

unter Hinweis auf Abschnitt II. A ihrer Resolution 52/216, in dem sie bekräftigte, dass das Flemming-Prinzip auch weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen soll und in dem sie die überarbeitete Methode für Erhebungen über die besten Beschäftigungsbedingungen für diese Laufbahngruppen billigte,

nimmt Kenntnis von den in Kapitel V des Berichts der Kommission⁸⁰ wiedergegebenen Ergebnissen der Gehaltserhebungen in London, Wien und Genf;

IV

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁸²;
- 2. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Aufgabenstellung der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes;
- 3. *ersucht* die Gruppe, auch zu der Rolle und den Hauptmerkmalen des internationalen öffentlichen Dienstes Stellung zu nehmen;
- 4. *bittet* die Kommission, zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe Stellung zu nehmen und ihre Stellungnahmen der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen, damit die Versammlung sie zusammen mit dem Bericht des Generalsekretärs prüfen kann.

517

⁸² A/57/612.

Anlage

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen (Bruttojahresgehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. Januar 2003

		Besoldungsgruppe														
Kate	gorie	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Unte	Untergeneralsekretär															
UGS	Brutto	186.144														
	Netto mU	125.609														
	Netto oU	113.041														
Beig	eordneter (Generalse	kretär													
BGS	Brutto	169.366														
	Netto mU	115.207														
	Netto oU	104.324														
Dire	ktor															
D-2	Brutto	139.050	142.085	145.119	148.154	151.189	154.223									
	Netto mU	96.411	98.292	100.174	102.055	103.937	105.818									
	Netto oU	88.571	90.159	91.741	93.318	94.890	96.456									
Leite	ender Refei	rent														
D-1	Brutto	126.713	129.377	132.041	134.705	137.369	140.033	142.697	145.361	148.024						
	Netto mU	88.762	90.414	92.065	93.717	95.369	97.020	98.672	100.324	101.975						
	Netto oU	82.045	83.481	84.913	86.342	87.768	89.190	90.609	92.025	93.437						
	ptreferent															
P-5		104.102	106.369	108.635	110.901	113.168	115.434	117.701	119.967	122.234	124.500	126.766	129.033	131.299		
	Netto mU	74.743	76.149	77.554	78.959	80.364	81.769	83.174	84.580	85.985	87.390	88.795	90.200	91.606		
	Netto oU	69.437	70.685	71.930	73.174	74.416	75.655	76.892	78.127	79.360	80.591	81.820	83.046	84.271		
	er Referent		0.5.400	00.544	00.505	00.004	05.044	07.400		101.550	100 550	107015	100 100	110.000	112 505	111 501
P-4	Brutto	84.435	86.489	88.544	90.637	92.824	95.011	97.198	99.385	101.572	103.759	105.946	108.133	110.320	112.507	114.694
	Netto mU	62.327	63.683	65.039	66.395	67.751	69.107	70.463	71.819	73.175	74.530	75.886	77.242	78.598	79.954	81.310
	Netto oU	58.041	59.276	60.509	61.740	62.971	64.200	65.429	66.656	67.881	69.106	70.329	71.551	72.772	73.992	75.211
	iter Referei	68.306	70.209	72 112	74.011	75.915	77 015	70.715	91 620	92 522	95 422	97 226	20.226	91.202	93.226	95.250
P-3	Brutto Netto mU	51.682	70.208 52.937	72.112 54.194	55.447	56.704	77.815 57.958	79.715 59.212	81.620 60.469	83.523 61.725	85.423 62.979	87.326 64.235	89.226 65.489	66.745	68.000	69.255
	Netto oU	48.242	49.396	50.553	51.706	52.862	54.015	55.169	56.324	57.477	58.632	59.782	60.933	62.083	63.233	64.384
Rojo	eordneter I		49.390	30.333	31.700	32.802	34.013	33.109	30.324	31.411	36.032	39.762	00.933	02.083	03.233	04.364
P-2	Brutto	55.346	56.907	58.465	60.027	61.729	63.429	65.130	66.829	68.532	70.233	71.932	73.636			
1 -2	Netto mU	42.849	43.973	45.095	46.218	47.341	48.463	49.586	50.707	51.831	52.954	54.075	55.200			
	Netto oU	40.191	41.210	42.226	43.244	44.260	45.279	46.313	47.344	48.379	49.412	50.444	51.479			
Hilf	sreferent	.0.171	.1.210	.2.220		200	.0.21)	.0.515	.,.517	.0.577	.,.112	20.117	01.17			
P-1	Brutto	42.944	44.444	45.942	47.442	48.939	50.438	51.938	53.436	54.932	56.432					
	Netto mU	33.920	35.000	36.078	37.158	38.236	39.315	40.395	41.474	42.551	43.631					
	Netto oU	31.997	32.992	33.986	34.980	35.974	36.967	37.962	38.944	39.921	40.899					
	.10110 00	51.771	52.772	55.700	51.700	55.714	50.707	51.702	50.744	57.721	10.077					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

RESOLUTION 57/286

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/653, Ziffer 7)83.

57/286. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/217 vom 18. Dezember 1996, 53/210 vom 18. Dezember 1998 und 55/224 vom 23. Dezember 2000 sowie Abschnitt V ihrer Resolutionen 54/251 vom 23. Dezember 1999 und 56/255 vom 24. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an;

Ι

Versicherungsmathematische Fragen

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 55/224,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 2001 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

1. *nimmt Kenntnis* von der versicherungsmathematischen Entwicklung der Situation des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich von einem versicherungsmathematischen Überschuss von 0,36 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 zu einem versicherungsmathematischen Überschuss von 4,25 Prozent zum 31. Dezember 1999 beziehungsweise 2,92 Prozent zum 31. Dezember 2001, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang VII beziehungsweise VIII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴ wiedergegeben sind;

2. nimmt außerdem Kenntnis von der allgemeinen Unterstützung des Rates für den Bericht der Arbeitsgruppe, die der Rat mit dem Auftrag eingesetzt hat, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Besoldungspolitiken der Mitgliedorganisationen sowie der Ruhegehaltsregelungen auf nationaler und internationaler Ebene eine grundlegende Überprüfung der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen des Fonds vorzunehmen, und nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass der Rat die in den Ziffern 157 und 158 seines Berichts⁸⁴ enthaltenen Empfehlungen der Arbeitsgruppe als Beitrag zur weiteren Förderung des von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Generalversammlung verabschiedeten Rahmens für das Personalmanagement sowie zur Verbesserung der Mobilität der Bediensteten und der Übertragbarkeit von Ruhegehaltsansprüchen gebilligt hat;

- 3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Empfehlung des Rates, den derzeitigen Beitragssatz beizubehalten, ihn jedoch fortlaufend zu überprüfen;
- 4. billigt grundsätzlich die in Anhang XIV des Berichts des Rates⁸⁴ aufgeführten Änderungen der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen des Fonds, mit denen die Einschränkung des Rechts auf Anrechnung früherer Beitragszeiten für gegenwärtige und zukünftige Mitglieder aufgehoben würde und die ab dem Zeitpunkt gelten sollen, zu dem die versicherungsmathematische Bewertung des Fonds einen klaren Aufwärtstrend bei den Überschüssen aufweist;
- 5. *vermerkt*, dass der Rat übereingekommen ist, die derzeit zur Festsetzung der letzten Durchschnittsbezüge verwendete Methode unverändert zu lassen, dass er jedoch alle Möglichkeiten prüfen wird, wie die bei der Höhe der Anfangsruhegehälter und des Einkommensersatzes bestehenden Abweichungen mit der Zeit behoben werden können;
- 6. stimmt den vom Rat gemäß Ziffer 13 der Satzung des Fonds gebilligten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen mit der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu, mit dem Ziel, wie in Anhang X zum Bericht des Rates⁸⁴ dargelegt, die Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche zwischen dem Fonds und den beiden Organisationen sicherzustellen;

II

Pensionsanpassungssystem

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 55/224,

nach Behandlung der von der Arbeitsgruppe des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und danach vom Rat vorgenommenen Überprüfungen verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die im Bericht des Rates⁸⁴ beschrieben sind,

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/57/9).

⁸⁵ A/C.5/57/11.

⁸⁶ A/57/490.

- 1. *erinnert* an das Ziel, die Mobilität der Bediensteten und die Übertragbarkeit von Ruhegehaltsansprüchen zu verbessern:
- 2. billigt grundsätzlich die in Anhang XIII des Berichts des Rates⁸⁴ beschriebenen Änderungen des Pensionsanpassungssystems, die ab dem Zeitpunkt gelten sollen, zu dem die versicherungsmathematische Bewertung des Fonds einen klaren Aufwärtstrend bei den Überschüssen aufweist, nämlich
- *a*) die Anpassungen der Lebenshaltungskosten ab dem Alter von 50 Jahren auf aufgeschobene Ruhegehälter anzuwenden;
- b) die Koeffizienten für den Lebenshaltungskostenausgleich ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses auf aufgeschobene Ruhegehälter anzuwenden;
- 3. stellt fest, dass der Rat die Empfehlung der Arbeitsgruppe gebilligt hat, die Senkung der gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsberechtigten zustehenden ersten Anpassung des Verbraucherpreisindexes um 1,5 Prozentpunkte aufzuheben, unter dem Vorbehalt, dass in der zum 31. Dezember 2003 durchzuführenden versicherungsmathematischen Bewertung ein versicherungsmathematischer Überschuss ermittelt wird;
- 4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, die Probleme im Zusammenhang mit der Anpassung der Ruhegehälter nach Auszahlung weiter zu untersuchen;
- 5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten/Einsparungen auf Grund der jüngsten Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Rates, diese Kosten/Einsparungen anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds weiterhin alle zwei Jahre zu überwachen;

Ш

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

nach Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2001 endenden Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der bezüglich der internen Revisionen des Fonds bereitgestellten Informationen sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴,

stellt fest, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2001 endenden Zweijahreszeitraum⁸⁷ hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse den allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen entsprechen und keine größeren Probleme in Bezug auf Verfahren und Kontrollen festgestellt wurden;

IV

Verwaltungsvereinbarungen und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 51/217, Abschnitt V ihrer Resolutionen 52/222, 53/210 und 54/251, Abschnitt IV ihrer Resolution 55/224 und Abschnitt V ihrer Resolution 56/255 betreffend die Verwaltungsvereinbarungen und -kosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

nach Behandlung von Kapitel VII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴ über die Verwaltungsvereinbarungen des Fonds,

- 1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 96 und 97 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴ enthaltenen Angaben zu den revidierten Voranschlägen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003;
- 2. billigt die Erhöhung der Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten des Zweijahreshaushalts 2002-2003 von 29.943.800 auf 30.006.300 US-Dollar zum Zwecke der Neuberechnung von Versorgungsleistungen infolge eines Urteils des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation und einer rückwirkenden Änderung der örtlichen Gehaltstabellen;
- 3. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 100 bis 104 des Berichts des Rates⁸⁴ enthaltenen Angaben zur Gesamtüberprüfung der Personalstruktur und -ausstattung des Fondssekretariats und des Anlageverwaltungsdienstes und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass der Rat die Modernisierungsanstrengungen und -pläne des Sekretärs/Geschäftsführers zur Bewältigung des raschen Anstiegs der Tätigkeiten des Fonds unterstützt und grundsätzlich befürwortet;
- 4. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Rat die fortgesetzten Anstrengungen des Sekretärs/Geschäftsführers unterstützt, dauerhafte Räumlichkeiten für den Fonds in New York zu finden;

V

Hinterbliebenenrente

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 55/224,

⁸⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/57/9), Anhang XII.

nimmt Kenntnis von der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen weiteren Prüfung der Fragen im Zusammenhang mit den Ruhegehaltsansprüchen von Hinterbliebenen und ersucht den Rat, die administrativen und finanziellen Aspekte dieser Angelegenheit umfassend zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VI

Aktivitäten betreffend die ehemaligen Mitglieder aus der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 55/224,

- 1. *nimmt Kenntnis* von den Angaben in den Ziffern 125 bis 140 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴;
- 2. *beschlieβt*, dass diese Frage keiner weiteren Behandlung durch die Generalversammlung bedarf;

VII

Größe und Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Ständigen Ausschusses

- 1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 205 bis 220 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴ enthaltenen Angaben zur Überprüfung der Größe und Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses;
- 2. ersucht den Rat, die Frage der Vertretung der Mitgliedorganisationen des Fonds im Rat zu untersuchen, um Klarheit über die zu diesem Zweck getroffenen Kriterien zu erlangen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weitere Vorschläge zu unterbreiten, mit dem Ziel, zu einer ausgewogeneren Vertretung zu gelangen, die der tatsächlichen Verteilung der aktiven Mitglieder des Fonds, den gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen der Mitgliedschaft im Fonds, dem sich wandelnden Charakter der Mitgliedorganisationen des Fonds sowie der verbesserten Mitwirkung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses und des Rates an deren Sitzungen entspricht;

VIII

Sonstige Fragen

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 194 und 195 seines Berichts⁸⁴ zum Inhalt und zu den Schlussfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung

der Veränderungen der Durchschnittssteuersätze in den sieben Amtssitzdienstorten, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabetabelle für die ruhegehaltsfähigen Bezüge dienten;

- 2. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 2003 die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Änderungen der Artikel 28 g), 30 c) und 34 f) der Satzung des Fonds zur Anhebung der Obergrenzen für die Umwandlung des Mindestruhegehalts;
- 3. billigt außerdem mit Wirkung vom 1. April 2003 die Ergänzung des Artikels 21 der Satzung des Fonds um einen neuen, in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen Absatz, der besagt, dass die Mitgliedschaft im Fonds als beendet gilt, wenn ein Mitglied sich über längere Zeit auf unbezahltem Urlaub befindet und während dieser Zeit keine Beiträge an den Fonds geleistet werden;
- 4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat die Möglichkeit eines Antrags des Internationalen Strafgerichtshofs auf Mitgliedschaft im Fonds geprüft hat und dass dem Ständigen Ausschuss 2003 ein förmlicher Antrag vorgelegt werden soll, der die Mitgliedschaft des Gerichtshofs mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ermöglichen würde;
- 5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Rat den ausführlichen Bericht des medizinischen Beraters für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 behandelt hat:
- 6. *nimmt* die sonstigen im Bericht des Rates behandelten Fragen *zur Kenntnis*;
- 7. beschließt, sich auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung wieder mit der Frage möglicher Verbesserungen bei den Ruhestandsgehältern zu befassen;

IX

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁸⁵ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 81 bis 83 seines Berichts⁸⁴;
- 2. betont, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass die dem Generalsekretär nach der Satzung des Fonds zufallende treuhänderische Verantwortung, Entscheidungen in Bezug auf die Kapitalanlagen des Fonds zu treffen, unter keinen Umständen beeinträchtigt wird;
- 3. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat bekundeten Besorgnis über den verminderten Marktwert der Kapitalanlagen des Fonds sowie von den fortlaufenden Anstrengungen der Anlageverwalter, den Marktturbulenzen zu begegnen;

- 4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Absicht des Rates der Rechnungsprüfer und des Rates für das Pensionswesen,
 - a) die Prüfungsempfehlungen weiterzuverfolgen;
- *b*) die Verfahren und operativen Methoden des Anlageverwaltungsdienstes zu überprüfen;
- c) den Auftrag für eine unabhängige externe Überprüfung der Wertentwicklung der Kapitalanlagen des Fonds zu überprüfen;

X

Streuung der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981,

- 1. *erkennt an*, dass die von dem Fonds verfolgte Politik der breiten Streuung seiner Kapitalanlagen nach Währung, Anlageform und geografischem Gebiet nach wie vor die verlässlichste Methode der langfristigen Risikominderung und Ertragssteigerung ist;
- 2. bekräftigt Abschnitt VIII Ziffer 3 ihrer Resolution 55/224;
- 3. bekräftigt außerdem die Politik der Streuung der Kapitalanlagen des Fonds nach geografischem Gebiet, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertibilität;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit weiter Bericht zu erstatten.

Anlage

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 21 Mitgliedschaft

Der folgende neue Buchstabe c) ist hinzuzufügen:

"c) Ungeachtet der Bestimmungen des Buchstaben b) gilt die Mitgliedschaft im Fonds als beendet, wenn ein Mitglied i) einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Jahren unbezahlten Urlaubs vollendet hat, ohne dass während dieser Zeit Beiträge gemäß Artikel 25 b) gezahlt wurden, oder ii) innerhalb eines Gesamtzeitraums von fünf Jahren einen Zeitraum von vier Jahren nach den unter i) beschriebenen Bedingungen vollendet hat. Um dem Fonds erneut beizutreten, muss ein ehemaliges Mitglied die unter Buchstabe a) genannten Bedingungen erfüllen."

Artikel 28 Ruhegehalt

In Buchstabe *g*) Ziffer iii) ist die Zahl "300" durch die Zahl "1.000" zu ersetzen.

Artikel 30

Aufgeschobenes Ruhegehalt

In Buchstabe c) ist die Zahl "300" durch die Zahl "1.000" zu ersetzen.

Artikel 34 Witwenrente

In Buchstabe *f*) ist die Zahl "200" durch die Zahl "600" zu ersetzen.

RESOLUTIONEN 57/287 A und B

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/604, Ziffer 6)88.

57/287. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

A

BERICHTE DES AMTES FÜR INTERNE AUFSICHTSDIENSTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung der folgenden Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste:

- *a*) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraktiken im Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung⁸⁹,
- b) Bericht über die Disziplinaruntersuchung betreffend Behauptungen über Dienstvergehen und Missmanagement beim "Bootprojekt" des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung⁹⁰,
- c) Bericht über die Inspektion der Verwaltungs- und Managementpraktiken im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi 91 ,
- *d*) Bericht über die Disziplinaruntersuchung betreffend die behauptete Schleusung von Flüchtlingen durch das Zweig-

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁹ Siehe A/56/83.

⁹⁰ Siehe A/56/689.

⁹¹ Siehe A/56/620.

büro des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Nairobi⁹².

- *e*) Bericht über die Prüfung der Aktivitäten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Mobilisierung von Mitteln aus dem Privatsektor⁹³,
- f) Bericht über aktualisierte Informationen über die Aufsichtstätigkeiten betreffend das Programm "Öl für Lebensmittel" und die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen⁹⁴,
- *g*) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraxis in der Hauptabteilung Abrüstungsfragen⁹⁵,
- *h*) Bericht über die Überprüfung des Integrierten Management-Informationssystems nach der Einführung am Amtssitz der Vereinten Nationen⁹⁶,
- *i*) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraxis in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik⁹⁷.
- *j*) Bericht über die Prüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung von Personal für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁹⁸,
- 1. *nimmt Kenntnis* von den genannten Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste;
- 2. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine weitere Prüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung von Personal für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorzunehmen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

В

STÄRKUNG DER INTERNEN AUFSICHTSMECHANISMEN BEI OPERATIVEN FONDS UND PROGRAMMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994 und Ziffer 15 ihrer Resolution 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/259 vom 14. Juni 2001.

nach Behandlung des aktualisierten Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen⁹⁹,

sowie nach Behandlung des gemäß Ziffer 2 der Resolution 55/259 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs mit aktualisierten Auffassungen zur Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen 100,

- 1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ und bekräftigt das Vorrecht der Fonds und Programme, über ihre eigenen Aufsichtsmechanismen und ihre Beziehungen mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste zu entscheiden;
- 2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung diejenigen Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste vorzulegen, die vor ihrer Umsetzung von ihr gebilligt werden müssen.

RESOLUTION 57/288

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/654, Ziffer 6)¹⁰¹.

57/288. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs, namentlich dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹⁰², dem Bericht über den Haushaltsvollzug des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001¹⁰³, dem umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda¹⁰⁴ sowie dem entsprechen-

⁹² Siehe A/56/733.

⁹³ Siehe A/56/759.

⁹⁴ Siehe A/56/903.

⁹⁵ Siehe A/56/817.

⁹⁶ Siehe A/56/879.

⁹⁷ Siehe A/56/930.

⁹⁸ Siehe A/57/224.

⁹⁹ A/55/826 und Corr.1.

¹⁰⁰ A/56/823.

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰² A/57/480.

¹⁰³ A/57/367.

¹⁰⁴ A/56/853.

den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ¹⁰⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/247 A vom 24. Dezember 2001 und 56/247 B vom 27. März 2002 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2002-2003,

- 1. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ an;
- 2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die in ihrer Resolution 55/225 B vom 12. April 2001 erteilte Verpflichtungsermächtigung in Anspruch genommen wurde;
- 3. ersucht den Generalsekretär, für den Hauptteil der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht darüber zu erstellen, wie weit der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Reform seines Rechtsbeistandssystems vorangekommen ist, insbesondere im Hinblick auf die Rationalisierung der Verteidigerkosten und die Feststellung der Mittellosigkeit;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 vorzulegen, der Folgendes enthalten soll:
- a) Der Haushaltsplan soll genaue Angaben darüber enthalten, wie die für den Zweijahreshaushalt beantragten Mittel die Umsetzung einer soliden und realistischen Abschlussstrategie unterstützen werden und gegebenenfalls inwieweit die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer im Hinblick auf konkrete Ausgabenansätze umgesetzt wurden;
- b) der Mittelbedarf für die Kanzlei, die Anklagebehörde und die nicht mit der Rechtsprechung zusammenhängenden, administrativen Funktionen der Kammern soll in ergebnisorientierter Form vorgelegt werden, bei der die Ziele und die eingesetzten Mittel zu den erwarteten Ergebnissen, die mittels Zielerreichungsindikatoren zu messen sind, in Beziehung gesetzt werden;
- c) im Rahmen der Voranschläge für die Kosten der Übersetzung von Dokumenten und die Reisekosten von Zeugen sollen die Verfahren für die Vorlage von Anträgen und die vorherige Genehmigung durch den Kanzler beschrieben werden, um sicherzustellen, dass die Voranschläge den nachgewiesenen Mittelbedarf nicht überschreiten;
- d) bei der Veranschlagung von Verteidigungskosten sollen die bisherigen Erfahrungen bei den geänderten Pauschalvergütungsregelungen für die Verteidiger ebenso berücksichtigt werden wie die Festsetzung der Beiträge der Angeklagten auf der Grundlage ihrer Zahlungsfähigkeit und unter Be-

- rücksichtigung der geänderten Definitionen der Begriffe der Mittellosigkeit und der teilweisen Mittellosigkeit;
- e) die vorgeschlagene Stellenstruktur für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 soll dem verringerten beziehungsweise veränderten Mittelbedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien auf Grund des erwarteten Abschlusses der Ermittlungen bis 2004 Rechnung tragen und gegebenenfalls dem Bedarf an neuen Planstellen durch Stellenverlegung entsprechen;
- 5. *macht sich* die Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer in Ziffer 62 seines Berichts¹⁰⁶ *zu eigen* und bittet die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, die volle Umsetzung eines Systems der nach dem Zufallsprinzip vorgenommenen Zuweisung von Verteidigern aus einer von der Kanzlei erstellten Liste verfügbarer Rechtsanwälte gebührend zu prüfen;
- 6. stellt mit Besorgnis fest, dass die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 56/247 A und B genehmigten Dienstposten für die Prüfungs- und Ermittlungsdienste vor Ort beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien nicht besetzt worden sind, und fordert das Amt für interne Aufsichtsdienste auf, diese Dienstposten ohne weitere Verzögerung zu besetzen;
- 7. beschließt, die 2001 entstandenen, nicht veranschlagten Ausgaben in Höhe von 413.600 US-Dollar aus den im Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verfügbaren nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln zu finanzieren;
- 8. trifft den Beschluss, den in ihrer Resolution 56/247 B für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien genehmigten Betrag von 248.926.200 Dollar brutto (223.169.800 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 um den Betrag von 13.727.500 Dollar brutto (12.785.200 Dollar netto) auf einen Gesamtbetrag von 262.653.700 Dollar brutto (235.955.000 Dollar netto) zu erhöhen;
- 9. beschließt, die sich aus der Kostenneukalkulation und der Einrichtung eines zusätzlichen Prozessteams ergebenden Mehrausgaben in Höhe von 13.727.500 Dollar brutto (12.785.200 Dollar netto) aus den am 31. Dezember 2001 im Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verfügbaren nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln zu finanzieren;
- 10. beschließt außerdem, für das Jahr 2003 den Betrag von 64.275.950 Dollar brutto (58.066.375 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.863.750 Dollar brutto (6.392.600 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgesetzten Bei-

¹⁰⁵ A/57/593.

¹⁰⁶Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5L und Korrigendum (A/57/5/Add.12 und Corr.1).

tragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

- 11. beschließt ferner, für das Jahr 2003 den Betrag von 64.275.950 Dollar brutto (58.066.375 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.863.750 Dollar brutto (6.392.600 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;
- 12. beschließt, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 26.763.400 Dollar, einschließlich des Betrags von 1.007.000 Dollar, der der Erhöhung der für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 10 und 11 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	Brutto	Netto
_	(in US-D	ollar)
1. Mittelbewilligung für den Zweijahres- haushalt 2002-2003 (Resolution 56/247 B)	248.926.200	223.169.800
zuzüglich		
2. Vorgeschlagene Änderungen im Zwei- jahreshaushalt 2002-2003 (revidierte Para- meter/Normen und Mittelbedarf für zwei zusätzliche Prozessteams)	14.060.300	13.053.300
abzüglich		
3. Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu den zusätzlichen Prozessteams ^a (Einrichtung nur eines zusätzlichen Prozess-		
teams)	(332.800)	(268.100)
 Entwurf der revidierten Mittelbewil- ligung f ür den Zweijahreshaushalt 2002- 2003 (1+2-3) 	262.653.700	235.955.000
zuzüglich		
5. Nicht veranschlagte Ausgaben im Jahr 2001 ^b	413.600	-
6. Zu finanzierender Gesamtbetrag (4+5)	263.067.300	235.955.000
abzüglich		
7. Aus den am 31. Dezember 2001 ver- fügbaren nicht ausgeschöpften Haushalts- mitteln zu finanzierender Betrag ^c (2-3+5)	(14.141.100)	(12.785.200)
8. Für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Restbetrag (6-7)	248.926.200	223.169.800
abzüglich		
9. Verlanlagung für 2002	(120.374.300)	(107.037.050)
10. Für 2003 zu veranlagender Restbetrag	128.551.900	116.132.750
davon		
11. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	64.275.950	58.066.375
12. Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	64.275.950	58.066.375

^a Siehe A/57/593.

^b Siehe A/57/367.

^c Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5L* und Korrigendum (A/57/5/Add.12 und Corr.1), Kap. V, Erklärung II (kumulativer Überschuss von 16.371.000 Dollar).

RESOLUTION 57/289

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/655, Ziffer 6)¹⁰⁷.

57/289. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs, namentlich des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹⁰⁸, des Berichts über den Haushaltsvollzug des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001¹⁰⁹, des umfassenden Berichts über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda¹¹⁰, des Berichts über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung¹¹¹ sowie des Berichts über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda¹¹²,

sowie nach Behandlung der revidierten Voranschläge gemäß Resolution 1431 (2002) des Sicherheitsrats vom 14. August 2002 über die Einsetzung von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda¹¹³,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/248 A vom 24. Dezember 2001 und 56/248 B vom 27. März 2002 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1431 (2002) des Sicherheitsrats über die Einsetzung von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda,

- 1. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴ an;
- 2. stellt mit Besorgnis fest, dass der Anteil unbesetzter Stellen am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nach wie vor unannehmbar hoch ist und dass die Dienstposten des Leiters der Anklagebehörde und des Stellvertretenden Anklägers zum Jahresende 2002 seit mehr als zwei Jahren beziehungsweise für 19 Monate unbesetzt sein werden, obwohl Informationen darauf hindeuten, dass es innerhalb und außerhalb der Region eine Vielzahl qualifizierter Kandidaten gab, und ersucht den Kanzler des Gerichtshofs, sicherzustellen, dass die genannten Dienstposten ohne weitere Verzögerung besetzt werden, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
- 3. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu ersuchen, eine Managementüberprüfung der Anklagebehörde durchzuführen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Probleme bei der Besetzung dieser entscheidenden Dienstposten zu richten¹¹⁵ und der Generalversammlung spätestens auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
- 4. stellt mit Besorgnis fest, dass die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 56/248 A und B genehmigten Dienstposten für Prüfungs- und Ermittlungsdienste vor Ort beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nicht besetzt wurden, und fordert das Amt für interne Aufsichtsdienste auf, diese Dienstposten ohne weitere Verzögerung zu besetzen;
- 5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung¹¹¹, mit der Maßgabe, dass Anträge auf Haushaltsmittel für die Strafvollstreckung künftig von Fall zu Fall geprüft und die für

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁸ A/57/481 und Corr.1.

¹⁰⁹ A/57/368.

¹¹⁰ A/56/853.

¹¹¹ A/57/347.

¹¹² A/57/587.

¹¹³ A/57/482.

¹¹⁴ A/57/593.

¹¹⁵ Ebd., Ziffer 13.

jeden einzelnen Antrag vorgelegten rechtlichen, administrativen und finanziellen Antragsbegründungen berücksichtigt werden ¹¹⁶;

- 6. *bekräftigt*, dass es angemessen wäre, dass die Vereinten Nationen die unmittelbaren Kosten dafür tragen, dass Gefangenen, die vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda verhängte Haftstrafen verbüßen, Haftbedingungen gewährt werden, die den in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹ dargelegten Kriterien entsprechen;
- 7. bittet den Sicherheitsrat, sich mit den Ungewissheiten zu befassen, die sich aus den in den Ziffern 8, 42 und 43 des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹ aufgezeigten Problemen ergeben, und in Bezug auf mögliche Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda Anleitung zu gewähren;
- 8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über diese Fragen, namentlich ihre Behandlung durch den Sicherheitsrat, Bericht zu erstatten;
- 9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, als einstweilige Ad-hoc-Maßnahme die Kosten für den sich aus der Strafvollstreckung ergebenden Bedarf vor Ablauf des Zweijahreszeitraums 2002-2003 aus den derzeit bewilligten Mitteln zu decken;
- 10. ersucht den Generalsekretär ferner, in voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda sicherzustellen, dass künftig bei allen Haushaltsvorschlägen für den Gerichtshof die Bereitstellung von Mitteln zur Erleichterung der Strafvollstreckung gebührend berücksichtigt wird;
- 11. *ersucht* den Generalsekretär, bei Projekten zur Modernisierung von Haftanstalten sowie danach bei der Aufrechterhaltung der internationalen Mindestnormen des Strafvollzugs, sofern die Kosten für die Aufrechterhaltung dieser Normen von den Vereinten Nationen getragen werden, für eine angemessene Aufsicht zu sorgen;
- 12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin zu prüfen, inwieweit die Kostenvoranschläge in seinem Bericht über die Strafvollstreckung¹¹¹ zutreffen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und die Kostenvoranschläge regelmäßig zu überprüfen;
- 13. *fordert* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda *nachdrücklich auf*, sich bei der Ausarbeitung und Umsetzung seiner Abschlussstrategie auch künftig eng mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien abzustimmen;
- 14. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Fortschritte des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bei der Reform seines Rechtsbeistandssystems zur Behandlung durch die Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu erstellen;

- 15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 vorzulegen, der Folgendes enthalten soll:
- a) Der Haushaltsplan soll genaue Angaben darüber enthalten, wie die für den Zweijahreshaushalt beantragten Mittel die Entwicklung einer soliden und realistischen Abschlussstrategie unterstützen werden und inwieweit gegebenenfalls die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer im Hinblick auf konkrete Ausgabenansätze umgesetzt werden;
- b) der Mittelbedarf für die Kanzlei, die Anklagebehörde und die nicht mit der Rechtsprechung zusammenhängenden, administrativen Funktionen der Kammern soll in ergebnisorientierter Form vorgelegt werden, bei der die Ziele und die eingesetzten Mittel zu den erwarteten Ergebnissen, die mittels Zielerreichungsindikatoren zu messen sind, in Beziehung gesetzt werden;
- c) in die Begründung von Kostenvoranschlägen für die Verteidigung sollen geänderte Regelungen zur Verhinderung von Ausgabenüberschreitungen durch Verteidiger sowie für die Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Ausgaben für das Rechtsbeistandssystem beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufgenommen werden, einschließlich der vollständigen Definition und der Festlegung quantitativer Kriterien für die Feststellung der Mittellosigkeit und der teilweisen Mittellosigkeit, die sich unter anderem auf die Situation der Angeklagten und ihre Zahlungsfähigkeit stützt;
- d) Kostenvoranschläge für Reisen von Ermittlern sollen sich auf die vom Kanzler angewandten Verfahren stützen, damit der tatsächliche Mittelbedarf nicht überschritten wird;
- e) die vorgeschlagene Stellenstruktur für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 soll dem verringerten beziehungsweise veränderten Mittelbedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf Grund des erwarteten Abschlusses der Ermittlungen bis 2003 Rechnung tragen und gegebenenfalls dem Bedarf an neuen Planstellen durch Stellenverlegung entsprechen;
- 16. ersucht den Generalsekretär ferner, beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nach Möglichkeit die Einführung aller beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verwendeten Maßnahmen zu erwägen, die sich im Hinblick auf die Kontrolle der Verwaltungskosten, namentlich in Bezug auf die Aufrechterhaltung effizienter Verwaltungs- und Leitungsfunktionen, als wirksam erwiesen haben;
- 17. billigt die zusätzlichen Mittel für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für 2003, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen, mit der Ausnahme, dass vier neue Dienstposten weniger geschaffen werden, und ersucht den Generalsekretär, in dem zweiten Vollzugsbericht für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 über den Einsatz von Ad-litem-Richtern und die damit erzielte Wirkung Bericht zu erstatten;

¹¹⁶ Ebd., Ziffer 41.

- 18. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Ad-litem-Richter nach ihrer Bestellung optimal eingesetzt werden, um die Zahl der Sitzungen am Gerichtshof zu erhöhen und die angesetzte Arbeitszeit auszudehnen;
- 19. *beschlieβt*, die 2001 entstandenen, nicht veranlagten Ausgaben in Höhe von 2.664.500 US-Dollar brutto (1.880.000 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Restbeträgen auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu finanzieren¹¹⁷;
- 20. trifft den Beschluss, den in ihrer Resolution 56/248 B für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda genehmigten Betrag von 197.127.300 Dollar brutto (177.739.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 um den gemäß Resolution 1431 (2002) des Sicherheitsrats für Ad-litem-Richter erforderlichen Betrag von 4.657.600 Dollar brutto (4.254.100 Dollar netto) auf einen Gesamtbetrag von 201.784.900 Dollar brutto (181.993.500 Dollar netto) zu erhöhen;
- 21. ermächtigt den Generalsekretär, für den Mittelbedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda erforderlichenfalls Vorausverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.177.700 Dollar brutto (879.200 Dollar netto) einzugehen, um die Neukalkulation der Ressourcen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Vollzugsberichts für den Zweijahreshaushalt einen Bericht über die Wirkung dieser Maßnahmen vorzulegen;
- 22. beschließt, für das Jahr 2003 den Betrag von 53.047.600 Dollar brutto (47.759.100 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 5.202.750 Dollar brutto (4.521.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgesetzten Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;
- 23. beschließt außerdem, für das Jahr 2003 den Betrag von 53.047.600 Dollar brutto (47.759.100 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 5.202.750 Dollar brutto (4.521.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;
- 24. beschließt ferner, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 19.791.400 Dollar, einschließlich des Betrags von 403.500 Dollar, der der Erhöhung der für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf

die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 22 und 23 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	Brutto	Netto
-	(in US-D	ollar)
1. Mittelbewilligung für den Zweijahres- haushalt 2002-2003 (Resolution 56/248 B)	197.127.300	177.739.400
zuzüglich		
 Voraussichtliche Änderungen im Zwei- jahreshaushalt 2002-2003 (revidierte Parame- ter/Normen und Mittelbedarf für Verteidiger)^a 	2.177.700	879.200
3. Vorschlag betreffend Ad-litem-Richter ^b	5.060.100	4.605.400
 a) Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu Ad-litem-Richtern^c 	(282.100)	(245.500)
b) Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(120.400)	(105.800)
4. Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 [1+2+3–(3 <i>a</i> +3 <i>b</i>)]	203.962.600	182.872.700
abzüglich		
 Empfehlungen des Beratenden Ausschus- ses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu den voraussichtlichen Änderungen im ersten Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahres- zeitraum 2002-2003-Verpflichtungsermächti- gung^d 	(2.177.700)	(879.200)
6. Zu finanzierender Gesamtbetrag (4-5)	201.784.900	181.993.500
abzüglich		
7. Veranlagung für 2002	(95.689.700)	(86.475.300)
8. Für 2003 zu veranlagender Restbetrag	106.095.200	95.518.200
davon		
 Nach dem Beitragsschlüssel für den or- dentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2003 veranlagte Beiträge der Mitglied- staaten 	53.047.600	47.759.100
10. Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	53.047.600	47.759.100

¹¹⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5K* und Korrigenda (A/57/5/Add.11 und Corr.1-3), Kap. V, Erklärung II (kumulativer Überschuss von 5.507.000 Dollar).

^a Siehe A/57/481 und Corr.1.

^b Siehe A/57/482.

^c Siehe A/57/593.

^d Siehe Ziffer 21 dieser Resolution.

RESOLUTION 57/290

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656, Ziffer 6)¹¹⁸.

57/290. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/217 vom 23. Dezember 1992, 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, 57/1 vom 10. September 2002, 57/3 vom 27. September 2002 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002,

- 1. beschließt, dass die Schweiz gemäß den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/235 festgelegten Kriterien nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze in die Kategorie B eingestuft wird;
- 2. beschließt außerdem, dass Timor-Leste gemäß den gleichen Kriterien nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze in die Kategorie I eingestuft wird;
- 3. beschließt ferner, im Hinblick auf die von der Generalversammlung bewilligten Haushaltsmittel oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes, die sich aus ihrer jeweiligen Kategorie nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der tatsächlichen Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze ergeben, anteilig bezogen auf das Kalenderjahr berechnet werden;
- 4. beschließt, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Einklang mit Artikel 5.2 Buchstabe c der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;
- 5. stellt fest, dass gemäß Resolution 47/217 der Generalversammlung die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes zu dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen durch die Anwendung ihrer ersten Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze auf die genehmigte Höhe des Fonds zu berechnen sind.

RESOLUTION 57/291

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/657, Ziffer 6)¹¹⁹.

57/291. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1436 (2002) vom 24. September 2002,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 56/251 B vom 27. Juni 2002,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- 1. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ an;
- beschließt vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des zuvor gemäß Resolution 56/251 B der Generalversammlung veranlagten Betrags von 532.469.200 US-Dollar, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 den zusätzlichen Betrag von 90 Millionen Dollar zu einem monatlichen Satz von 7,5 Millionen Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen, worin der Betrag von 67,5 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 und der Betrag von 22,5 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 enthalten sind, im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 desselben Datums und ihrer Resolution 57/290 vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten und in ihrer Resolution 57/4 B vom 20. Dezember 2002 geänderten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003;
- 3. beschließt außerdem, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 326.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁰ A/57/619.

¹²¹ A/57/633.

2003, worin 244.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 und 81.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 enthalten sind, zusätzlich zu den mit Versammlungsresolution 56/251 B bereits gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.004.200 Dollar zu einem monatlichen Satz von 27.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 2 anzurechnen ist;

4. *beschließt ferner*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/292

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649, Ziffer 80)122.

57/292. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung,

I

Plan zur Erhöhung des aus ordentlichen Haushaltsmitteln stammenden Anteils der Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf Ziffer 163 ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, die Finanzierungsregelungen des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi an die vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen anzugleichen,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Plan zur Erhöhung des aus ordentlichen Haushaltsmitteln stammenden Anteils der Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi¹²³ und macht sich die diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ zu eigen;
- 2. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi weiter zu verstärken, und legt ihm eindringlich nahe, den aus ordentlichen Haushaltsmitteln stammenden Anteil der Finanzierung des Büros in künftigen Zweijahreszeiträumen zu vergrößern, um sicherzustellen, dass das Büro in der Lage ist, die seinem Mandat entsprechenden Programme und Aktivitäten in vollem Umfang durchzuführen:

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu berücksichtigen:

II

Sanierungsgesamtplan

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan¹²⁵,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶,

- 1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Gefahren, Risiken und Mängeln, die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzkomplexes der Vereinten Nationen verbunden sind, und stimmt mit dem Generalsekretär dahingehend überein, dass ein Beschluss über eine praktikable Lösung gefasst werden muss, um diesen Zustand zu verbessern;
- 2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan¹²⁵;
- 3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;
- 4. begrüßt mit Dank das Unterstützungsangebot der Stadt und des Staates New York und erkennt ihre Bemühungen an, die Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu ermöglichen;

Umfang des Sanierungsgesamtplans

5. beschließt, den Sanierungsgesamtplan auf der Basis des Grundprojekts gemäß dem ersten Szenario für die Sanierungsphasen und die Ausweichräumlichkeiten auszuführen, auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags von 1,049 Milliarden US-Dollar¹²⁷ mit einer möglichen Abweichung von plus

 $^{^{122}\,\}mathrm{Der}$ in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²³ A/57/362.

¹²⁴ A/57/7/Add.3, Abschnitt. A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.

¹²⁵ A/57/285.

 $^{^{126}}$ A/57/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.

¹²⁷ Der Betrag von 1,049 Milliarden Dollar mit einer Abweichung von plus oder minus 10 Prozent geht von einem Baubeginn im Oktober 2004 aus und entspricht einer Schätzung von 991 Millionen Dollar für das Grundprojekt, einer Schätzung von 96 Millionen Dollar für die Ausweichräumlichkeiten, einer Reduzierung um 17 Millionen Dollar für zuvor gebilligte Sicherheitsmaßnahmen, einer Reduzierung um 57 Millionen Dollar wegen der Ausklammerung eines neuen großen Konferenzsaals und eines Mehrzwecksaals in dem bestehenden Komplex und der Hinzufügung von 36 Millionen Dollar auf Grund der Einbeziehung der Ersetzung der Glasfassade.

oder minus 10 Prozent, also einer geschätzten Kostenspanne von gegenwärtig 944,1 Millionen bis 1,1539 Milliarden Dollar, bei einem vorgesehenen Baubeginn im Oktober 2004 und einer Bauzeit von fünf Jahren;

- 6. *stellt fest*, dass der Voranschlag um bis zu 144 Millionen Dollar zu erhöhen ist, falls die Versammlung beschließt, eine der in Ziffer 11 genannten Sanierungsoptionen zu verwirklichen;
- 7. *ermächtigt* den Generalsekretär, die verbleibenden Phasen der Bauplanung und der Erstellung der Bauunterlagen einzuleiten, eingedenk der nachstehenden Bestimmungen;

Grundprojekt

- 8. *billigt* die Ausführung des Grundprojekts, unter Ausschluss des vorgeschlagenen neuen großen Konferenzsaals und des Mehrzwecksaals in der Parkgarage;
- 9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Pläne für die in dem Grundprojekt vorgesehenen drei zusätzlichen Konferenzsäle vorzulegen, einschließlich der Informationen, die bei der Ermittlung dieses zusätzlichen Raumbedarfs und der Größe der einzelnen Säle zugrunde gelegt wurden;
- 10. *ersucht* den Generalsekretär *auβerdem*, in diese Pläne praktikable Lösungen für die Versorgung der Säle mit Tageslicht aufzunehmen, mit dem Ziel, gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten;

Sanierungsoptionen

11. billigt die Aufnahme der vorgeschlagenen Sanierungsoptionen in Bezug auf Sicherheit, Redundanz und Notfallplanung sowie nachhaltiges Bauen in die Unterlagen im Rahmen der Planungsarbeiten für den Sanierungsgesamtplan, unbeschadet des von der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu fassenden endgültigen Beschlusses über die aufzunehmenden Sanierungsoptionen, und billigt außerdem die Eventualfallpläne zur Beibehaltung des vorgeschlagenen neuen großen Konferenzsaals sowie des Mehrzwecksaals in der Parkgarage des Amtssitzkomplexes der Vereinten Nationen;

Ausweichräumlichkeiten

12. unterstützt den Vorschlag des Generalsekretärs, gemäß dem ersten Szenario für die Sanierungsphasen und die Ausweichräumlichkeiten die Verhandlungen mit der Stadt New York über den Bau und den Mietkauf eines neuen Gebäudes der Vereinten Nationen auf einem Teil des Robert-Moses-Spielplatzes zum Abschluss zu bringen, namentlich auch in Bezug auf die Kosten für die Schaffung von öffentlichen Grünanlagen an anderer Stelle, die den Anwohnern als Ausgleich für den Verlust eines Teils des Spielplatzes zur Verfügung gestellt würden;

- 13. *ersucht* den Generalsekretär, in die Planung des neuen Gebäudes der Vereinten Nationen einen ständigen großen Konferenzsaal und einen ständigen Mehrzwecksaal einzubeziehen;
- 14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Planung des neuen Gebäudes die notwendigen Sicherheits- und Umweltparameter beachtet werden;
- 15. billigt grundsätzlich den Ansatz des Generalsekretärs, dass der Erwerb des neuen Gebäudes der Vereinten Nationen durch einen Mietkaufvertrag mit den Vereinten Nationen erfolgen soll, nach dessen Ablauf das Gebäude und das Grundstück, auf dem es errichtet wird, den Vereinten Nationen gehören würde;

Parkmöglichkeiten

- 16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den bestehenden Schwierigkeiten in Bezug auf Parkmöglichkeiten bei den Vereinten Nationen;
- 17. ersucht den Generalsekretär, alle praktikablen Lösungen für die Bereitstellung ausreichender Parkplätze zu untersuchen, um dem bestehenden und künftigen Bedarf der diplomatischen Vertretungen und des Sekretariatspersonals im Rahmen des vorgesehenen Gesamthaushalts des Sanierungsgesamtplans Rechnung zu tragen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung des Sanierungsgesamtplans darüber Bericht zu erstatten.

Management und Aufsicht

- 18. ersucht den Generalsekretär, strikte Kontrollnormen für alle Phasen des Plans vor und während seiner Durchführung festzulegen, die genau definieren, welche Sanierungsarbeiten durchzuführen sind und welche technischen Ergebnisse erreicht werden sollen, um sicherzustellen, dass es im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt nicht zu Kostenüberschreitungen kommt, dass das Projekt innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens und im Rahmen der veranschlagten Mittel sowie gemäß den vereinbarten technischen Spezifikationen erfolgreich abgeschlossen wird, dass im Falle der Nichteinhaltung von Terminen finanzielle Sanktionen gegen die Auftragnehmer verhängt werden und dass es eine Garantie gibt, die die langfristige Qualität der geleisteten Arbeiten gewährleistet;
- 19. stimmt der Absicht des Generalsekretärs zu, einen unabhängigen und unparteiischen Beirat einzusetzen, wie in Ziffer 66 seines Berichts 125 ausgeführt, und ersucht ihn, bei der Einsetzung des Beirats auf eine breite geografische Vertretung zu achten;
- 20. *nimmt Kenntnis* von den Informationen in Ziffer 75 des Berichts des Generalsekretärs¹²⁵ und von der Tatsache, dass der Rat der Rechnungsprüfer, um einen Interessenskonflikt zu vermeiden, die Aufgabe nicht übernommen hat, die anfänglichen Projektkosten zu bestätigen;

- 21. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es im Sinne der Transparenz ist, dass der Generalsekretär der Generalversammlung über solche Situationen Bericht erstattet;
- 22. betont außerdem, wie wichtig die Aufsicht bei der Ausarbeitung und Durchführung des Sanierungsgesamtplans ist, und ersucht den Rat der Rechnungsprüfer und alle anderen zuständigen Aufsichtsorgane, unverzüglich Aufsichtsmaßnahmen einzuleiten und der Generalversammlung jährlich darüber Bericht zu erstatten;
- 23. *nimmt Kenntnis* von den Anhängen II und III des Berichts des Generalsekretärs¹²⁵ und ersucht den Generalsekretär, ein Korrigendum herauszugeben, das die Organisationsstruktur des Sekretariats für das Management des Sanierungsgesamtplans ausweist, sowohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt als auch während seiner Durchführung¹²⁸;

Haushaltsmittel und Finanzierung

- 24. beschließt, dass ein Sonderkonto für den Sanierungsgesamtplan einzurichten ist, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen in dieser Hinsicht zu treffen, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 6.6 der Finanzordnung der Vereinten Nationen;
- 25. beschließt außerdem, auf dem Sonderkonto für den Sanierungsgesamtplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen über den für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 geltenden Beitragsschlüssel den Betrag von 25,5 Millionen Dollar zu veranschlagen, um die Bauplanung und das damit zusammenhängende Projektmanagement sowie das Management der Bauvorbereitungen für das Grundprojekt und die Sanierungsoptionen zu finanzieren;
- 26. ermächtigt den Generalsekretär, für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 26 Millionen Dollar einzugehen, um die verbleibenden Arbeiten, das damit zusammenhängende Projektmanagement sowie das Management der Bauvorbereitungen für das Grundprojekt und die Sanierungsoptionen zu finanzieren;
- 27. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär eine Kampagne vorbereitet, um private Spenden einzuwerben;
- 28. bekräftigt, wie wichtig die Fortsetzung der Bemühungen ist, Finanzmittel aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor für die Verbesserung der Einrichtungen und der Ausstatung zu beschaffen, einschließlich der Beteiligung privater Firmen an Infrastrukturverbesserungen, sofern eine solche Beteiligung keine finanziellen Folgen für die Organisation nach sich zieht, und bekräftigt außerdem, dass die Annahme jeglicher Spenden dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation Rechnung tragen und voll und ganz

¹²⁸ Dieses Korrigendum wurde in der Folge als A/57/285/Corr.1 herausgegeben.

- mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen im Einklang stehen soll;
- 29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über Folgendes Bericht zu erstatten:
- a) Den Stand möglicher Finanzierungsvereinbarungen, einschließlich eines durch das Gastland bereitzustellenden Finanzierungspakets;
- b) andere Beiträge sowie über seine Bemühungen, solche Beiträge aus öffentlichen und privaten Quellen zu mobilisieren;
- c) alle Aspekte der Ergebnisse der Verhandlungen mit der Stadt und dem Staat New York;
 - d) den Stand der Planungsarbeiten;

Beschaffung

- 30. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der Notwendigkeit, auch weiterhin Wege zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern geschaffen werden können, die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 54/14 vom 29. Oktober 1999 und 55/247 vom 12. April 2001 über die Reform des Beschaffungswesens bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans in vollem Umfang zu berücksichtigen;
- 31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr jährlich über die Vergabe von Beschaffungsaufträgen für den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

Schlussbestimmungen

- 32. beschließt, dass die Bestimmungen dieser Resolution, mit Ausnahme der Ziffern 24 bis 26 und aller geforderten Planungsspezifikationen, nicht bindend sind, falls die Stadt und der Staat New York ihre Zusagen für den Sanierungsgesamtplan nicht erfüllen können und falls das Gastland kein Finanzierungspaket für das in Ziffer 5 dieses Abschnitts beschriebene Projekt bereitstellt;
- 33. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung des Sanierungsgesamtplans auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln;
- 34. *ersucht* den Generalsekretär, ihr jährliche Zwischenberichte über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorzulegen;

Ш

Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist¹²⁹, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist¹²⁹, und stimmt den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht¹³⁰ zu:
- 2. bewilligt in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 zusätzliche Mittel in Höhe von 60.039.000 Dollar für die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten neunzehn besonderen politischen Missionen in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002–2003;
- 3. bewilligt außerdem Mittel in Höhe von 8.183.100 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003, der gegen denselben Betrag in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufgerechnet wird;

IV

Stärkung der Sekretariats-Unterabteilung Terrorismusverhütung

unter Hinweis auf Ziffer 103 ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Sekretariats-Unterabteilung Terrorismusverhütung¹³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

- 1. *bekräftigt* die in dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002–2005¹³³ festgelegten Prioritäten der Organisation:
- *a*) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
 - c) Entwicklung Afrikas;

A/57/7/Add.17. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.
 A/57/152 und Corr.1, A/57/152/Add.1 und Corr.1 und 2 und A/57/152/ Add.2.

- d) Förderung der Menschenrechte;
- *e*) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
 - f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
 - g) Abrüstung;
- *h*) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen;
- 2. bekräftigt außerdem die Rolle, die das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹³⁴ übernimmt, um entsprechend seinem Mandat und dem mittelfristigen Plan¹³⁵ zur Verhütung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen beizutragen;
- 3. bekräftigt ferner die Rolle des Zentrums, auf Antrag der Mitgliedstaaten technische Hilfe bei der Verhütung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu gewähren;
- 4. bewilligt einen zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds zu verbuchenden Betrag von 230.900 Dollar für eine D-1-, eine P-4- und eine P-3-Stelle sowie zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (Sonstige Besoldungsgruppen) in Kapitel 14 (Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 sowie einen entsprechenden Betrag von 55.600 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe), der gegen den Betrag von 55.600 Dollar in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufgerechnet wird, und beschließt, dass der Saldo des Mittelbedarfs, wie im Anhang des Berichts des Generalsekretärs¹³⁶ im Einzelnen aufgeführt, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004–2005 berücksichtigt wird;

V

Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993 und 56/208 vom 21. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen¹³⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸,

¹²⁹ A/C.5/57/23.

A/57/7/Add.13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.
 Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1), Ziffer 26.

 $^{^{134}\,\}mathrm{Zuvor}$ "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung".

¹³⁵ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1), Programm 12.

¹³⁶ A/57/152/Add.2.

¹³⁷ A/57/479.

¹³⁸ A/57/7/Add.15. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

- 1. *hebt hervor*, dass eine praktikable finanzielle Lösung gefunden werden muss, um sicherzustellen, dass das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen in Zukunft seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;
- 2. stellt mit Besorgnis fest, dass sich das Institut bei den Vereinten Nationen und bei der Fondation immobilière pour organisations internationales verschuldet hat, weil die Miete und Betriebskosten für seine Verbindungsbüros in New York und Genf nicht bezahlt wurden:
- 3. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage von Konsultationen mit dem Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die finanzielle Existenzfähigkeit des Instituts Bericht zu erstatten, namentlich über den Stand aller freiwilligen Beiträge und die Begleichung der Schulden des Instituts, sowie über die anderen vergleichbaren Organisationen gewährten Bedingungen;
- 4. ersucht den Generalsekretär außerdem, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 und auf der Grundlage der genannten Konsultationen mit dem Institut konkrete Vorschläge und Optionen dazu vorzulegen, wie die Frage seiner vergangenen und künftigen Miet- und Betriebskosten am besten gelöst werden kann, unter Bezugnahme auf die Bedingungen, die anderen mit den Vereinten Nationen verbundenen Organisationen gewährt werden;

VI

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹³⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰,

- 1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;
- 2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolutionen 56/253 und 56/254 A bis C vom 24. Dezember 2001 sowie 56/274 B, 56/286 und 56/287 vom 27. Juni 2002:
- 3. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹³⁹ und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰ zu eigen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

- 4. beschließt, für die Finanzierung der Sitzungen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. März 2003 im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Betrag von 6.896.100 Dollar wie folgt zu veranschlagen: 6.531.900 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste) und 364.200 Dollar in Kapitel 27 D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste);
- 5. *stellt fest*, dass sich nach wie vor nicht vorhersagen lässt, welcher Bedarf an Diensten für die Tätigkeiten des Ausschusses für die Bekämpfung des Terrorismus jeweils entstehen wird und in welchem Umfang alle oder ein Teil der Kosten dieser Dienste absorbiert werden können;
- 6. *verweist erneut* auf Ziffer 2 ihrer Resolution 56/288 vom 27. Juni 2002, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Bereitstellung von Konferenz- und Unterstützungsdiensten für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, ohne andere Konferenzdienste zu beeinträchtigen;
- 7. beschließt, die Konferenz- und Unterstützungsdienste für den Ausschuss für die Bekämpfung des Terrorismus für das Jahr 2003 im Lichte der Überprüfung der Tätigkeiten des Ausschusses durch den Sicherheitsrat weiter zu prüfen;
- 8. beschließt außerdem, 9,9 Millionen Dollar zur Berücksichtigung des effektiven Anteils unbesetzter Stellen im Jahr 2002 zu bewilligen und den effektiven Anteil unbesetzter Stellen für das Jahr 2003 im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002–2003 zu prüfen;
- 9. *verweist erneut* auf die Ziffern 133 bis 136 ihrer Resolution 56/253;
- 10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin vierteljährlich Informationen über die Ausgaben aus dem ordentlichen Haushalt in einem angemessenen Format bereitzustellen;
- 11. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der ernsthaften und anhaltenden Verschlechterung der Geschäftslage der Postverwaltung der Vereinten Nationen;
- 12. ersucht den Generalsekretär, mit Vorrang dafür zu sorgen, dass der anhaltende Abwärtstrend der Geschäftslage der Postverwaltung der Vereinten Nationen umgekehrt wird, unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten für die künftige Führung ihrer Geschäfte, und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Vollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;
- 13. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 bewilligten Haushaltsmittel um 176.866.900 Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 2.807.300 Dollar, die wie in dem Bericht des Generalsekretärs angegeben¹³⁹ auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

¹³⁹ A/57/616.

¹⁴⁰ A/57/7/Add.16. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.

VII

Außerordentlicher Reservefonds: konsolidierte Darstellung der Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan und der revidierten Ansätze

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 31.200 Dollar ausweist.

RESOLUTIONEN 57/293 A bis C

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649, Ziffer 80)141.

57/293. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2002-2003

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 56/254 A vom 24. Dezember 2001 sowie 56/274 B und 56/286 vom 27. Juni 2002 bewilligten Betrag von 2.699.267.800 US-Dollar um 191.550.900 Dollar wie folgt anzupassen:

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

		In den Resolutionen 56/254 A, 56/274 B und 56/286 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierte Mittel- bewilligung
Kapitel			(in US-Dollar)	
Einzelplan I.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung			
•	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	49.365.800	1.263.000	50.628.800
	Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	449.775.300	20.817.600	470.592.900
	Einzelplan I insgesamt	499.141.100	22.080.600	521.221.700
Einzelplan II.	Politische Angelegenheiten			
	3. Politische Angelegenheiten	165.579.400	85.970.900	251.550.300
	4. Abrüstung	15.432.300	388.800	15.821.100
	5. Friedenssicherungseinsätze	73.600.700	4.599.400	78.200.100
	6. Friedliche Nutzung des Weltraums	4.044.800	270.500	4.315.300
	Einzelplan II insgesamt	258.657.200	91.229.600	349.886.800
Einzelplan III.	Internationale Rechtspflege und Völkerrecht			
	7. Internationaler Gerichtshof	23.837.300	2.478.600	26.315.900
	8. Rechtsfragen	35.265.800	488.700	35.754.500
	Einzelplan III insgesamt	59.103.100	2.967.300	62.070.400
Einzelplan IV.	Internationale Entwicklungszusammenarbeit			
	9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	121.043.400	2.608.800	123.652.200
	9A. Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder	3.055.600	43.900	3.099.500
	10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.932.700	119.600	6.052.300
	11A. Handel und Entwicklung	84.858.400	6.437.400	91.295.800
	11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	18.022.600	1.351.300	19.373.900
	12. Umwelt	7.660.200	694.900	8.355.100
	13. Menschliche Siedlungen	11.541.800	1.252.400	12.794.200
	14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	5.733.800	606.000	6.339.800
	15. Internationale Drogenkontrolle	15.289.100	1.004.600	16.293.700
	Einzelplan IV insgesamt	273.137.600	14.118.900	287.256.500
Einzelplan V.	Regionale Entwicklungszusammenarbeit			
	16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	80.845.700	3.020.200	83.865.900
	17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	53.396.200	5.425.100	58.821.300
	18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	40.605.900	3.192.900	43.798.800
	 Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik 	69.399.400	3.811.100	73.210.500
	20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	50.140.200	(297.400)	49.842.800
	21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	42.749.600	121.900	42.871.500
	Einzelplan V insgesamt	337.137.000	15.273.800	352.410.800
Einzelplan VI.	Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten			
	22. Menschenrechte	44.727.100	2.849.200	47.576.300
	23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	42.890.400	3.065.600	45.956.000
	24. Palästinaflüchtlinge	24.828.400	3.450.300	28.278.700
	25. Humanitäre Hilfe	20.011.600	565.800	20.577.400
	Einzelplan VI insgesamt	132.457.500	9.930.900	142.388.400

		In den Resolutionen 56/254 A, 56/274 B und 56/286 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierte Mittel- bewilligung
Kapitel			(in US-Dollar)	
Einzelplan VII.	Öffentlichkeitsarbeit			
	26. Öffentlichkeitsarbeit	144.719.200	2.388.400	147.107.600
	Einzelplan VII insgesamt	144.719.200	2.388.400	147.107.600
Einzelplan VIII.	Gemeinsame Unterstützungsdienste			
	27. Management und zentrale Unterstützungsdienste	440.883.600	10.458.500	451.342.100
	Einzelplan VIII insgesamt	440.883.600	10.458.500	451.342.100
Einzelplan IX.	Interne Aufsicht			
	28. Interne Aufsicht	20.296.900	649.700	20.946.600
	Einzelplan IX insgesamt	20.296.900	649.700	20.946.600
Einzelplan X.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben			
	29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	8.436.600	323.000	8.759.600
	30. Sonderausgaben	70.987.500	6.098.100	77.085.600
	Einzelplan X insgesamt	79.424.100	6.421.100	85.845.200
Einzelplan XI.	Ausgaben betreffend das Anlagevermögen			
	31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhal-			
	tungsarbeiten	87.254.500	1.086.600	88.341.100
	Einzelplan XI insgesamt	87.254.500	1.086.600	88.341.100
Einzelplan XII.	Personalabgabe			
	32. Personalabgabe	353.991.000	14.945.500	368.936.500
	Einzelplan XII insgesamt	353.991.000	14.945.500	368.936.500
Einzelplan XIII.	Entwicklungskonto			
	33. Entwicklungskonto	13.065.000	-	13.065.000
	Einzelplan XIII insgesamt	13.065 000	-	13.065.000
	Gesamtsumme	2.699.267.800	191.550.900	2.890.818.700

В

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2002-2003

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 *den Beschluss*, die von ihr in den Resolutionen 56/254 A vom 24. Dezember 2001 sowie 56/274 B und 56/286 vom 27. Juni 2002 bewilligten Einnahmenansätze in Höhe von 410.036.100 US-Dollar um 4.393.500 Dollar wie folgt zu erhöhen:

		In den Resolutionen 56/254 A, 56/274 B und 56/286 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierte Mittel- bewilligung
Einnahmenkapitel				(in US-Dollar)
Einnahmen aus der Personalabgabe		358.278.500	14.769.600	373.048.100
	Insgesamt	358.278.500	14.769.600	373.048.100
2. Allgemeine Einnahmen		47.283.200	(5.330.000)	41.953.200
3. Dienste für die Öffentlichkeit		4.474.400	(5.046.100)	(571.700)
	Insgesamt	51.757.600	(10.376.100)	41.381.500
	Gesamtsumme	410.036.100	4.393.500	414.429.600

 \mathbf{C}

Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2003

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 2003 den folgenden Beschluss:

- Die Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 1.606.290.850 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus 1.312.589.350 Dollar, nämlich der Hälfte der in ihrer Resolution 56/254 C vom 24. Dezember 2001 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2002-2003, 14.728.900 Dollar und 59.360.200 Dollar, was den in ihren Resolutionen 56/274 B und 56/286 vom 27. Juni 2002 zusätzlich bewilligten Mitteln für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 entspricht, 191.550.900 Dollar, was die von der Generalversammlung in Resolution A bewilligte Erhöhung darstellt, zuzüglich 28.061.500 Dollar, nämlich der in ihren Resolutionen 56/240 A vom 24. Dezember 2001 und 56/240 C vom 27. März 2002 gebilligten Erhöhung der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:
- *a*) Der Betrag von 37.259.284 Dollar, der sich zusammensetzt aus
 - 25.878.800 Dollar, das entspricht der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 56/254 B vom 24. Dezember 2001 für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
 - abzüglich 10.376.100 Dollar, das entspricht der von der Versammlung in Resolution B bewilligten Verminderung;
 - iii) 237.244 Dollar, das entspricht den nicht ausgeschöpften Resten der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000–2001 zum 31. Dezember 2001;
 - iv) 26.748.816 Dollar, das entspricht den Einsparungen aus der Abwicklung von Verpflichtungen aus früheren Finanzperioden zum 31. Dezember 2001;

- v) 5.077 Dollar, das entspricht dem Nettosaldo der Beiträge neuer Mitgliedstaaten, der gegen andere Anpassungen zur Finanzierung von Salden zum 31. Dezember 2001 aufgerechnet wird;
- vi) abzüglich 5.234.553 Dollar, das entspricht der Verminderung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 55/239 B vom 23. Dezember 2000 bewilligten revidierten Ansätzen;
- *b*) der Betrag von 1.569.031.566 Dollar, nämlich die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 über den Beitragsschlüssel für das Jahr 2003;
- 2. gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 204.230.264 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:
- *a*) 176.268.900 Dollar, das entspricht der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 56/254 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;
- *b*) 4.165.800 Dollar, das entspricht den von der Versammlung in ihrer Resolution 56/274 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;
- c) 1.574.900 Dollar, das entspricht den von der Versammlung in ihrer Resolution 56/286 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;
- *d*) 14.769.600 Dollar, das entspricht der von der Versammlung in Resolution B bewilligten Erhöhung des Voranschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;
- *e*) 7.451.064 Dollar, das entspricht der Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 55/239 B vom 23. Dezember 2000 bewilligten revidierten Ansätzen.